



Satzung der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V.

Frauen und Männer besitzen in der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. den gleichen Stellenwert. Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit in dieser Satzung nur die männliche Schreibweise verwandt wird, ändert sich dadurch nichts an diesem Grundsatz.

1. NAME, SITZ, ZWECK

§ 1 (NAME, SITZ)

1. Die DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. ist eine
Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
2. Die Ortsgruppe führt den Namen:
Deutsche Lebens - Rettungs - Gesellschaft
Landesverband Westfalen
Bezirk Märkischer Kreis
Ortsgruppe Letmathe e.V.

abgekürzt: DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. bzw. DLRG OG Letmathe e.V.

3. Ihr räumlicher Tätigkeitsbereich umfasst im Lande NRW im Märkischen Kreis den Bereich der 1974 in der Stadt Iserlohn aufgegangenen Stadt Letmathe.
4. Vereinssitz der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. ist Iserlohn Letmathe.
5. Die DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. ist in dem Vereinsregister eingetragen.

§ 2 (ZWECK)

1. Die DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. ist eine gemeinnützige selbstständige Organisation, in der grundsätzlich ehrenamtlich und freiwillig gearbeitet wird, sie ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Verhinderung des Ertrinkungstodes dienen, sowie die Förderung des Sports und der allgemeinen Jugendarbeit, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit.

3. Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:
 - Ausbildung zu Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern und Tauchern, deren Fortbildung sowie Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
 - Planung und Organisation des Wasserrettungsdienstes,
 - Mitwirkung bei der Anwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser,
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
 - Mitwirkung im Rahmen des Rettungsgesetzes des Landes Nordrhein - Westfalen,
 - Natur - und Umweltschutz am und im Wasser,
 - Aus - Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Behörden,
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen vom Freizeit - bis zum Leistungssport,
 - Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit,
 - Förderung des Schulschwimmunterrichts,
 - Durchführung von Volksveranstaltungen,
 - Zusammenarbeit mit in - und ausländischen Organisationen.
4. Mittel der Ortsgruppe Letmathe e.V. der DLRG dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeiter erhalten keine Zuwendung der DLRG.
5. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. entstanden sind.

§ 3 (GESCHÄFTSJAHR)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. MITGLIEDSCHAFT UND GLIEDERUNG

§ 4 (MITGLIEDSCHAFT)

1. Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen sein. Sie erkennen durch Ihre Eintrittserklärung die Satzung der DLRG, des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG, des Bezirkes Märkischer Kreis e.V. und der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. sowie die Ordnung der DLRG an.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Ortsgruppe Letmathe e.V. . Über die Annahme des schriftlichen vorzulegenden Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. .
3. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in dieser Satzung aus und wird gegenüber der überörtlichen Gliederung durch die gewählten Delegierten der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. vertreten.
4. Die Ausbildung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verpflichtungen zur Beitragszahlung für das laufende oder die Beitragszahlung für das vorhergehende Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
5. Das Stimmrecht kann erst nach der Vollendung des 16. Lebensjahr ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit. Bei der Wahl des Vorsitzenden der Jugend der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. und seines Stellvertreters sind alle Mitglieder stimmberechtigt.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eine Geschäftsjahres wirksam und muss spätestens bis zum **31. Oktober** eines Jahres schriftlich erklärt werden.
 - b) Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von einem Jahresbeitrag erfolgen.

Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

c) Der Ausschluss der DLRG erfolgt nach dem § 10 festgelegten Verfahren.

d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

7. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Ortsgruppentagung unter Beachtung der von der Bundestagung, der Landesverbandstagung und der Bezirkstagen beschlossenen **Mindestbeiträge** festgesetzt werden.
Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines Jahres im voraus fällig.
8. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ehemaligen Mitgliedes befindlichen Eigentum der DLRG an die zuständige Gliederung zurückzugeben, scheidet ein Mitglied aus seiner Funktion aus, so hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. abzugeben.
9. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, jedoch sind die Beitragsanteile der übergeordneten Gliederung an den DLRG Bezirk Märkischer Kreis e.V. zu entrichten.
10. Durch eigenmächtige Handlung ihrer Mitglieder wird die DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. nicht verpflichtet.

§ 5 (TÄTIGKEIT IN DER DLRG - ORTSGRUPPE)

Alle Personen, die aktiv in der Verwaltung der Ortsgruppe Letmathe der DLRG und in der Ausbildung oder im Wasserrettungswachdienst tätig werden, müssen Mitglieder der DLRG sein.

§ 6 (VERHÄLTNIS ZUM LV WESTFALEN E.V. DER DLRG UND ZUM DLRG BEZIRK MÄRKISCHER KREIS E.V.)

- 1 Die DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. erkennt die Satzung der DLRG, des Landesverband Westfalen e.V. der DLRG und des DLRG Bezirkes Märkischer Kreis e.V. an und verpflichtet sich, ihre Satzung grundsätzlich mit den vorgenannten Satzungen in Einklang zu halten.
2. Die DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. verpflichtet sich, dem Landesverband Westfalen e.V. der DLRG und dem DLRG Bezirk Märkischer Kreis e.V. das Recht zur Kontrolle auf ordnungsgemäße Prüfung gemäß der Deutschen Prüfungsordnung einzuräumen.
3. Die DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. bemüht sich, im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in Gremien der übergeordneten Gliederung abzustellen.
4. Die DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. führt die den übergeordneten Gliederungen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den vereinbarten Terminen an den DLRG Bezirk Märkischer Kreis e.V. ab.
5. Die DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. stellt dem DLRG Bezirk Märkischer Kreis e.V. binnen 2 Monaten nach Erstellung Kopien der Jahresberichte und Jahresabschlüsse sowie eine Kopie der Niederschrift der Ortsgruppentagung (**Jahreshauptversammlung**) zur Verfügung.
6. Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. Neuwahlen stellt die Ortsgruppe Letmathe e.V. dem DLRG Bezirk Märkischer Kreis e.V. eine entsprechende Personennachweisung zu.
7. Die DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. arbeitet in ihrem Geltungsbereich grundsätzlich selbstständig und eigenverantwortlich.

§ 7 (JUGEND)

1. Die DLRG - Jugend ist eine Gemeinschaft von Jugendlichen in der DLRG.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. und die damit verbundene Jugendarbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe in der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. dar.
3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG

Ortsgruppe Letmathe e.V. , die vom Jugendtag der Ortsgruppe beschlossen wird und der Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.

4. Fristen innerhalb der Jugendordnung der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. haben in Einklang mit den Fristen dieser Satzung zu stehen.

3. ORGANE

§ 8 (ORTSGRUPPENTAGUNG = JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG)

1. Die Ortsgruppentagung der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. ist das oberste Organ. Sie wird gebildet aus den stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. und den Mitgliedern des Vorstandes.
2. Die Ortsgruppentagung muss jährlich erfolgen. Alle vier Jahre finden Vorstandswahlen statt. Eine außerordentliche Ortsgruppentagung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn es mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe schriftlich verlangt.
3. Zu den ordentlichen Ortsgruppentagungen muss mindestens 4 Wochen vorher durch öffentlichen Aushang im Vereinsschaukasten am Hallenbad „**Aquamathe**“ unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
Zusätzlich erfolgt eine Bekanntgabe der Ortsgruppentagung in der regionalen Tageszeitungen mit Angaben des Zeitpunktes und des Ortes der Ortsgruppentagung, jedoch ohne Angaben der Tagesordnung. Zur Einberufung einer außerordentlichen Ortsgruppentagung genügen 2 Wochen. Zu einer außerordentlichen Ortsgruppentagung ist grundsätzlich schriftlich einzuladen.
4. Anträge sind spätestens schriftlich 8 Tage vor Beginn einzureichen. Später eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Beschlüsse der Ortsgruppentagung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst.
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen können mit Handzeichen erfolgen, auf Antrag muss eine geheime Abstimmung erfolgen.
6. Die Ortsgruppentagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit in der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. und behandelt alle anstehenden Fragen.
Sie nimmt Berichte des Vorstandes, der fachwarte und Referenten sowie der Revisoren entgegen, sie ist zuständig für:
 - a) Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes - § 9, Abs.2, a) - m) und deren mögliche Stellvertreter,
 - b) Wahl des Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,
 - d) Feststellung des Haushaltsvorschlages,
 - e) Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Anträge,
 - g) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,
 - h) Satzungsänderung,

- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) Auflösung der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V.
7. Bei allen Tagungen ist eine Anwesenheitsliste anzulegen und eine Niederschrift zu stellen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.
 8. Der Vorsitzende der Ortsgruppentagung bestimmt den Zeitpunkt der Ortsgruppentagung, beruft sie ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.

§ 9 (ORTSGRUPPENVORSTAND)

1. Der Ortsgruppenvorstand sorgt für die Zusammenfassung aller in der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. wirkenden Kräfte.
Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Ortsgruppentagung vorbehalten sind.
Der Ortsgruppenvorstand sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse und ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.
2. Den Ortsgruppenvorstand bilden:
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Geschäftsführer
 - d) Kassenwart(Schatzmeister)
 - e) Technischer Leiter
 - f) DLRG - Arzt
 - g) Tauchwart
 - h) Fachwart für Wasserrettungsdienst + KatS
 - i) Fachwart EH - Ausbildung und RUD - Ausbildung
 - j) Fachwart Boots - und Funkwesen
 - k) Fachwart Wettkampfsport
 - l) Materialwart
 - m) bis drei Beisitzer
 - n) Vorsitzender der DLRG - Jugend

Im Bedarfsfall können für die Buchstaben c) - 1) und n) je ein Stellvertreter gewählt werden. Personalunion ist außer für die Buchstaben a) mit b) und a) mit d) möglich.

3. Jedes Vorstandsmitglied, sowie sein Stellvertreter haben im Vorstand eine Stimme. Die Stellvertreter mit Ausnahme zu § 9, 2b (**stellvertretender Vorsitzender**) sind reine Abwesenheitsvertreter, das bedeutet, sie können an Vorstandssitzungen teilnehmen, sind aber nur in Abwesenheit des Amtsinhabers stimmberechtigt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der Stellvertretende Ortsgruppenvorsitzende bei Verhinderung des Ortsgruppenvorsitzenden tätig.
5. Der Vorsitzende führt grundsätzlich den Vorsitz im Ortsgruppenvorstand, im Verhinderungsfalle vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende bzw. der Geschäftsführer.
6. Die Mitglieder des Vorstandes und ihre gemäß Abs. 2 c) - k) gewählten möglichen Stellvertreter werden von der Ortsgruppentagung bis zur nächsten ordentlichen Ortsgruppentagung, in der Vorstandswahlen gem. § 8, Abs. 2 stattfinden, gewählt.

Ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen.

Ihre Wahl erfolgt geheim.

Wenn kein Mitglied der Ortsgruppe widerspricht, kann offen gewählt werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt, bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

7. Bei Rechtsgeschäften die im Gegenwert über mehr als 50 vom Hundert des Barvermögens des Vereins zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung hinauszugehen, bedarf es einer einstimmigen Positiven Entscheidung des Vorstandes nach § 26 BGB. Diese Entscheidung ist schriftlich zu Dokumentieren und dem entsprechenden Sitzungsprotokoll beizufügen. Das Protokoll ist von allen Vorstandsmitgliedern nach § 26 BGB zu unterzeichnen.

4. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 10 (SCHIEDS - UND EHRENGERICHT)

1. Das Schieds - und Ehrengericht hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße zu ahnden.
2. Die Zusammensetzung des Schieds - und Ehrengerichts, seine Aufgaben und das Verfahren werden durch die Schieds - und Ehrengerichtsverordnung der DLRG geregelt. Abweichend von der im übrigen geltenden Schieds - und Ehrengerichtsordnung der DLRG muss im Ehrenrat keines der Mitglieder über die Befähigung zum Richteramt verfügen.

§ 11 (PRÜFUNGEN)

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung dieser Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt, sie sind Prüfer und Prüfer Teilnehmer bindend.

§ 12 (DLRG - MATERIAL)

1. Das zur Erfüllung benötigte Material (**DLRG - Material**) wird von der DLRG selbst vertrieben. Es ist gesetzlich zu schützen.
2. Die DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.
3. Für Verwaltung und Vertrieb des Materials im Bereich der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. ist Materialwart verantwortlich.

§ 13 (EHRUNGEN)

1. Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrenordnung der DLRG geregelt.
2. Die vom LV Westfalen der DLRG gestiftete „ **Johanna - Sebus - Medaille** „ und die „ **Ehrennadel des Landesverbandes Westfalen der DLRG** „ werden nach besonderen Ordnungen verliehen.

§ 14 (SATZUNGSÄNDERUNGEN)

1. Satzungsänderungen können grundsätzlich (**Ausnahme siehe Abs. 3**) nur von der Ortsgruppentagung beschlossen werden.
Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung bedarf der vorherigen Zustimmung des DLRG Bezirks Märkischer Kreis e.V. und des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG und muss im Wortlaut mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Ortsgruppentagung (§ 8, Abs. 3) bekanntgegeben werden.
3. Der Ortsgruppenvorstand wird berechtigt, Satzungsänderungen die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.
4. Jede beschlossene Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des DLRG Bezirkes Märkischer Kreis e.V. und des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG.

§ 15 (AUFLÖSUNG)

1. Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufene außerordentliche Ortsgruppentagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks, fällt deren Vermögen dem DLRG Bezirk Märkischer Kreis e.V., dem Landesverband Westfalen e.V. der DLRG oder nach Einwilligung des Finanzamtes mit der Genehmigung des DLRG Bezirk Märkischer Kreis e.V. oder ersatzweise des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG einer anderen gemeinnützigen Organisation mit gleichen oder artverwandten Zielsetzung zu.

§ 16 (AUSFÜHRUNG DER SATZUNG)

Die Neufassung in der vorliegenden Form wurde am 12.06.2001 beschlossen.